

Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

betreffend Änderung des Anhangs II des Personaldekrets betreffend die Entschädigung der Friedensrichterinnen und -richter

2023/286

vom 13. September 2023

1. Ausgangslage

Die Entschädigung der Friedensrichterinnen und -richter, die zuletzt per 1. Januar 2014 angepasst wurde, soll erhöht werden. Die Friedensrichterämter, so heisst es zur Begründung, erledigten eine beträchtliche Anzahl an zivilrechtlichen Rechtsstreitigkeiten bzw. Schlichtungsverfahren, bevor diese allenfalls an ein Gericht gezogen werden. Zugleich hätten die Anforderungen an die Verfahrensleitung in den vergangenen Jahren zugenommen. So wird das Zivilverfahren seit der Einführung der Eidgenössischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) per 1. Januar 2011 bereits mit der Einreichung eines Schlichtungsgesuches rechtshängig. Die Entschädigung, welche den Friedensrichterinnen und -richtern ausgerichtet werde, stehe darum «in keinem Verhältnis zu den Anforderungen und der Verantwortung, welche an das Friedensrichteramt gestellt werden». Die Entlohnung im Kanton Basel-Landschaft sei zudem «besonders niedrig».

Das Ziel der Vorlage ist es deshalb, dem Landrat in Beantwortung des Postulats 2021/447 «Angemessene Vergütung für das Friedensrichteramt» die Erhöhung der Fallpauschale für Friedensrichterinnen und -richter zu beantragen.

Konkret beantragen die Gerichte dem Landrat die Erhöhung der Pauschale für erledigte Fälle von CHF 200 auf CHF 300. Ausserdem soll im gleichen Mass ergänzend auch die Pauschale für Entscheidungsbegründungen angehoben werden. Solche Begründungen, so heisst es, seien aber nur «in 5% der Fälle» nötig. Geschehen soll die Erhöhung der Entschädigungen mittels einer Anpassung des Dekrets zum Personalgesetz ([SGS 150.1](#)) respektive von dessen Anhang II (Position C4). Die jährliche Pauschale soll unverändert CHF 1000 betragen. Zudem erhalten die Friedensrichterinnen und -richter weiter eine Auslagenpauschale von CHF 40 pro Fall. Aus Sicht der Gerichte ist es «angemessen», die Fallpauschale anzupassen. Eine Erhebung habe ergeben, «dass Friedensrichterinnen und Friedensrichter im Durchschnitt einen Aufwand von 4,75 Stunden pro Fall haben», woraus sich «ein Stundenansatz von ca. CHF 42» ergibt.

Die vorgeschlagene Anpassung der Fallpauschale habe, ausgehend von 500 pro Jahr erledigten Fällen, jährliche Mehrkosten von schätzungsweise CHF 50 000 zur Folge, heisst es in der Vorlage.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen. Die Geschäftsleitung des Landrats hat die Vorlage am 8. Juni 2023 an die Justiz- und Sicherheitskommission überwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Kommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 21. August und 4. September 2023 beraten. Kantonsgerichtspräsident Roland Hofmann hat das Geschäft am ersten Termin vorgestellt und vertreten. Sicherheitsdirektorin Kathrin Schweizer und Angela Weirich, Generalsekretärin der SID, waren ebenfalls zugegen.

Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.2. Detailberatung

Die Vorlage stiess in der Kommission auf einhellige Zustimmung, wie die Voten im Rahmen der kurzen Eintretensdebatte zeigten. Die Darlegungen des Kantonsgerichts wurden als plausibel bezeichnet. Der Vergleich mit anderen Behörden mit Schlichtungsauftrag zeige, dass eine Anhebung der Entschädigungen für die Friedensrichterinnen und -richter angemessen und richtig sei, wurde gesagt – gleichwohl werde man sich auch künftig nicht in einem kostspieligen Bereich bewegen, zumal die heutigen Ansätze im interkantonalen Vergleich tief seien. Weiter wurde betont, dass die Friedensrichterinnen und -richter eine gute Arbeit leisteten. Das bewährte und bürgernahe Milizsystem (so eine Formulierung des Kantonsgerichtspräsidenten) biete ausserdem den Vorteil, dass die Zivilkreisgerichte weniger Fälle beurteilen müssten bzw. viele Fälle niederschwellig gelöst werden könnten.

In Zusammenarbeit mit der Gesetzesredaktion der Landeskanzlei hat die Kommission schliesslich eine formale Anpassung am Aufbau des Gesetzestexts vorgenommen (die Änderung des Dekrets ist anders als in der Vorlage nicht unter Ziffer II, sondern unter Ziffer I dargelegt).

Die Kommission stimmte dem Landratsbeschluss in der Folge mit 11:0 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

3. Antrag an den Landrat

://: Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat mit 11:0 Stimmen ohne Enthaltungen, gemäss dem beiliegenden Landratsbeschluss zu beschliessen.

13.09.2023 / gs

Justiz- und Sicherheitskommission

Dominique Erhart, Präsident

Beilagen

- Landratsbeschluss (Entwurf)
- Gesetzestext (von der Kommission formal angepasste und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)

Landratsbeschluss

betreffend Änderung des Anhangs II des Personaldekrets betreffend die Entschädigung der Friedensrichterinnen und -richter

vom **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Personaldekret (Anhang II) wird gemäss Beilage geändert.
2. Das Postulat 2021/447 «Angemessene Vergütung für das Friedensrichteramt» wird abgeschrieben.

Liestal, **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 150.1, Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret) vom 8. Juni 2000 (Stand 1. August 2023), wird wie folgt geändert:

Anhänge

Anhang 2: Lohntabelle 2023 (**geändert**)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Ryf

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Ausnahmen vom System der Lohnbänder

(Ansätze mit Verweis auf Anhang 2 (SGS 150.1), Ziffer 2, alle Werte in CHF)

Gruppe A:

Ansatz A 1	26'513.40
Ansatz A 2	25'341.60
Ansatz A 3	24'755.55
Ansatz A 4.1	23'600.15
Ansatz A 4.2	23'152.60
Ansatz A 4.3	22'704.90

Gruppe B:

	Minimallohn	Maximallohn
Ansatz B 1	14'942.20	18'310.95
Ansatz B 2	23'474.60	27'099.00
Ansatz B 3	26'318.70	30'028.30

Gruppe C: (Sitzungsgelder und Pauschalentschädigungen)

Ansatz C 2	45.00
Ansatz C 3	50.00
Ansatz C 4	300.00
Ansatz C 5.1	180.00
Ansatz C 5.2	210.00
Ansatz C 6	200.00
Ansatz C 7	250.00
Ansatz C 8	1'000.00
Ansatz C 9	150.00 bis 400.00
Ansatz C 10	100.00 bis 300.00
Ansatz C 13.1	3'300.00
Ansatz C 13.2	3'000.00

Gruppe D:

	Minimum	Stufe 1	Stufe 2	Maximum
Ansatz D 1	16'000.45	18'667.15	20'267.25	21'333.95
Ansatz D 2	12'444.80	15'111.55	16'711.60	17'778.30
Ansatz D 3	15'594.95	17'977.50	19'407.05	20'360.15
Ansatz D 4	13'862.20	16'028.25	17'327.75	18'194.20
Ansatz D 5	12'129.50	14'295.40	15'594.95	16'461.35
Ansatz D 6	14'080.15	17'223.35	19'109.30	20'366.65

Hinweise:

Die Ansätze für die Ausbildungs- und Praktikallöhne sind in der Verordnung über die Vergütungen während der Ausbildung (SGS 155.11) festgelegt.

Die Ansätze für weitere Kommissionen und Nebenämter sind in der Verordnung über die Vergütungen für die Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern und für die Mitglieder von kantonalen Arbeitsgruppen (SGS158.12) festgelegt.

Die Ansätze für die Vergütung von unselbständig Erwerbenden, die für den Kanton Basel-Landschaft Mandate übernehmen und nicht Mitarbeitende im Sinne des Personalgesetzes sind, sind in der Verordnung über die Vergütung von Mandaten an unselbständig Erwerbende (SGS 153.18) festgelegt.